

Vom 07.10.2020**In Kraft getreten: 01.10.2020**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Miet –und Benutzungsbedingungen.....	2
1. Geltungsbereich	2
2. Zuständigkeit	2
3. Mietvertrag.....	2
4. Mieter	3
5. Anmeldung / Genehmigungen	3
6. Veranstaltungsablauf.....	3
7. Einrichtungsgegenstände	3
8. Dekorationen, Aufbauten	4
9. Werbung	4
10. Haftung	4
11. Bewirtschaftung	5
12. Beauftragte der Stadt	5
13. Nichtdurchführung der Veranstaltung	5
14. Rücktritt	5
II. Benutzungsentgelte und Nebenkosten	6
1. Miete.....	6
2. Nebenkosten	6
3. Kautions	6
4. Ermäßigung	7
III. Inkrafttreten	7

I.**Allgemeine Miet –und Benutzungsbedingungen**

Der Treff im Grund ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böblingen. Er ist Bürger- und Stadtteilertreff und dient der Begegnung und dem Austausch, der Förderung des Engagements und der Selbsthilfe. Er lebt durch das Miteinander von Nutzern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und steht allen Generationen und Kulturen grundsätzlich offen. Raumvergabe und Miethöhe folgen entsprechend der Konzeption sozialen Gesichtspunkten.

1.**Geltungsbereich**

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für den Treff im Grund, Goerdelerstr. 2, 71034 Böblingen. Die Mietordnung erstreckt sich auf den Gruppenraum, das Foyer und die Teeküche sowie die Toiletten und den Außenbereich, die Benutzungsordnung auf alle Räume.

2.**Zuständigkeit**

2.1 Für die Raumvergabe und Vermietung ist die Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement (im Weiteren „Fachstelle“ genannt) zuständig.

2.2 Die Vergabe der Räume erfolgt nach einer Prioritätenliste:

1. Priorität: Hauseigene Veranstaltungen
2. Priorität: Veranstaltungen Böblinger Vereine, Organisationen und Gruppierungen
3. Priorität: Veranstaltungen von Verbänden und Organisationen auf Kreisebene / Überörtliche Veranstaltungen
4. Priorität: Private Veranstaltungen wie Feste und Feiern

3.**Mietvertrag**

3.1 Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen.

3.2 Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Böblingen.

3.3 Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung.

4. Mieter

Der Mieter hat auf sämtlichen Werbedrucksachen, Plakaten, in Anzeigen etc. als Veranstaltungsort den „Treff im Grund“ zu nennen. Es entsteht im Rahmen der Veranstaltungen nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Böblingen.

5. Anmeldung / Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit erforderlich, steuerlich anzumelden und sich notwendige behördliche Genehmigungen zu beschaffen (z.B. für Schank- und Speisewirtschaft, GEMA).

6. Veranstaltungsablauf

- 6.1 Der Mieter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
- 6.2 Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 6.3 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Mieter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen.

7. Einrichtungsgegenstände

- 7.1 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 7.2 Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 7.3 Die Stadt überlässt dem Mieter die gemieteten Räume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel, die bereits vor der Veranstaltung festgestellt werden, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und müssen im Übergabeprotokoll festgehalten werden.

8. Dekorationen, Aufbauten

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Zustimmung der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement. Offenes Licht ist nur in Form von Windlichtern (Kerzen im Glas) auf eigene Verantwortung gestattet.

9. Werbung

Jede Art von geschäftlicher Werbung und Gewerbeausübung mit dem Namen „Treff im Grund“ bedarf der Genehmigung des Vermieters.

10. Haftung

- 10.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 10.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.
- 10.3 Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 10.4 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 10.5 Die Stadt kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Sie kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse Böblingen oder der Hausleitung verlangen.
- 10.6 Der Mieter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
- 10.7 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

11. Bewirtschaftung

- 11.1 Mit Zustimmung der Hausleitung Fachstelle ist eine Bewirtschaftung möglich.
- 11.2 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- 11.3 Der Mieter hat die Küche in gereinigtem Zustand (ausfegen, Abwischen der Oberflächen und Reinigung des Geschirrs) zurückzugeben.

12. Beauftragte der Stadt

- 12.1 Beauftragte der Stadt haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.
- 12.2 Die Mitarbeiter/innen im Treff im Grund haben Hausrecht.

13. Nichtdurchführung der Veranstaltung

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter der Stadt Ausfallkosten in Höhe von 1/3 der Raummiete zu zahlen. In Ausnahmefällen kann von der Erhebung der Ausfallkosten abgesehen werden.

14. Rücktritt

Die Vermieterin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- eine geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Böblingen zu befürchten ist,
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

II. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

1. Miete

1.1 Tagespauschale für sportliche, konfessionelle, kulturelle und sonstige gemeinnützige Veranstaltungen von Böblinger Vereinen, Organisationen und Gruppierungen:

- für einen Gruppenraum bis 40 qm	40,00 €
- für den Saal mit Windfang (ca. 90qm)	150,00 €
- für die Nutzung der Teeküche	25,00 €
- für Mediennutzung (Beamer, Notebook, DVD-Spieler, Mikro/Lautsprecheranlage)	25,00 €

1.2 Tagespauschale pro Tag für andere Anlässe:

- für einen Gruppenraum bis 40 qm	100,00 €
- für den Saal mit Windfang (ca. 90qm)	250,00 €
- für die Nutzung der Teeküche	25,00 €
- für Mediennutzung (Beamer, Notebook, DVD-Spieler, Mikro/Lautsprecheranlage)	25,00 €

2. Nebenkosten

Als Tagespauschale:

- für einen Gruppenraum bis 40 qm	10,00 € (1.1) bzw. 20,00 € (1.2)
- für den Saal mit Windfang (ca. 90qm)	12,50 € (1.1) bzw. 25,00 € (1.2)
- für Cateringveranstaltungen mit Benutzung der Küche	25,00 €

3. Kautions

Der Mieter hat bei Abschluss eines Mietvertrages eine Kautions in Höhe der entstehenden Mietkosten zu entrichten.

4. Ermäßigung

Für die örtlichen Vereine, Organisationen und vergleichbare Gruppierungen gelten bei der Benutzung die jeweilig gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien zur Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume.

III. Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis: im Sinne der Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.